

Amts- und Anzeigebatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Abonnement
viertelj. 1 M. 25 Pf. einschließlich
des „Illustr. Unterhaltungsbl.“
u. der Humor. Beilage „Seisen-
blasen“ in der Expedition, bei
unseren Boten sowie bei allen
Reichspostanstalten.

Teleg.-Adresse: Amtsblatt.

Berantwortlicher Redakteur, Drucker und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock.

54. Jahrgang.

Erscheint
wöchentlich drei Mal und zwar
Dienstag, Donnerstag u. Sonn-
abend. Insertionspreis: die
kleinspaltige Zeile 12 Pf. Im
amtlichen Teile die gespaltene
Zeile 30 Pf.

Fernsprecher Nr. 210.

N. № 20.

Donnerstag, den 14. Februar

1907.

Das Musterungsgeschäft in den Aushebungsbereichen Schwarzenberg und Schneeberg betreffend.

Unter Hinweis auf den nachstehenden für die diesjährige Musterung im Bezirke der Königlichen Amtshauptmannschaft Schwarzenberg aufgestellten Geschäftsplan werden a) die Militärflichtigen des Jahrganges 1887 und b) diejenigen Militärflichtigen früherer Altersklassen, welche noch keine endgültige Entscheidung über ihr Militärverhältnis erhalten haben oder von der Gestellung zur Musterung nicht ausdrücklich entbunden sind veranlaßt, zu den nachstehend festgesetzten Musterungsstellen vor der Ersatzkommission pünktlich und in reinlichem und nüchternem Zustande zur Vermeldung der Zwangsvorführung und der in § 26 der Wehrordnung angedrohten Strafen und Nachteile zu erscheinen, während das persönliche Erscheinen in den Lösungsterminen den Militärflichtigen freigestellt bleibt.

Dabei wird auf nachstehende Bestimmungen besonders aufmerksam gemacht:

- 1) Die von der Ersatzkommission ausgesprochene, im Lösungsschein vermerkte Entscheidung ist nicht entgültig, erst von der Königlichen Oberersatzkommission wird im Aushebungstermine entscheidende Bestimmung getroffen.
- 2) Militärflichtige, welche durch Krankheit am Erscheinen im Musterungstermine verhindert sind, haben ein ärztliches Zeugnis einzurichten, welches, sofern der ausstellende Arzt nicht amtlich angestellt ist, durch die Ortsbehörde zu beglaubigen ist. (§ 624 der Wehrordnung).
- 3) Militärflichtige, welche sich im Musterungstermine freiwillig zur Aushebung melden und dadurch auf ihre Lösnummer verzichten, können zwar nicht mit Bestimmtheit darauf rechnen, beim Aushebungsgeschäft demjenigen Truppenteil überwiesen zu werden, zu welchem sie vorgemustert sind, sie können dagegen mit Bestimmtheit darauf rechnen, am allgemeinen Einstellungstermine eingestellt, also nicht dem Nachruf zugewiesen zu werden oder überzählig zu bleiben.
- 4) Es haben daher Militärflichtige, welche eingestellt zu werden wünschen, den Verzicht auf ihre Lösnummer bereits im Musterungstermine zu erklären.
- 5) Militärflichtige, welche an Epilepsie zu leiden behaupten, haben auf eigene Kosten drei glaubhafte Zeugen hierfür zu stellen und abhören zu lassen, oder ein Zeugnis eines beamten Arztes (Berufs-, Gerichts-, Armen- und Polizeiarzt) beizubringen. (§ 65,6 der Wehrordnung).

Die bezüglichen Protokolle sind spätestens im Musterungstermine vorzulegen.

5) Jeder Militärflichtige, sowie seine Angehörigen sind berechtigt, Anträge auf Zurückstellung oder Befreiung von der Aushebung zu stellen. Die Beteiligten sind berechtigt, ihre Anträge durch Vorlegung von obrigkeitlich beglaubigten Urkunden und Stellung von Zeugen und Sachverständigen zu unterstützen. (§§ 32 und 63,7 der Wehrordnung).

Die bezüglichen Anträge sind alsbald anhänger einzureichen.

Kommen gleichzeitig zwei Söhne hilfsbedürftiger Familien zur Gestellung, welche nicht gleichzeitig als Ernährer entbehrt werden können, oder dient einer bereits in der Armee, so kann auf Grund des eingereichten Zurückstellungsantrages der eine zurückgestellt und spätestens nach Ablauf des zweiten Militärflichtjahres, bei gleichzeitiger Entlassung des zuerst eingestellten Sohnes eingestellt werden. (§ 32,2 der Wehrordnung).

Stützt sich ein Zurückstellungsantrag auf die Arbeits- bzw. Aussichtsunfähigkeit der Eltern usw. des Militärflichtigen, so muß solches durch ärztliche Untersuchung im Musterungstermine bestätigt werden und haben sich die Beteiligten persönlich mit einzufinden. (§§ 33,5 und 63,7 der Wehrordnung).

Zeugnisse, welche zum Beweise der Befreiung vom Militärdienste oder wegen erbetener Zurückstellung gebraucht und von Behörden — Stadträten, Bürgermeistern oder Gemeindevorständen — ausgestellt werden, müssen entweder auf eine genaue Kenntnis der Verhältnisse der darin Nachsuchenden oder auf eingezogene sorgfältige Erfundungen sich gründen.

Zurückstellungsanträge, welche die Ersatzkommission für unbegründet befindet, werden der Königlichen Oberersatzkommission zur Entscheidung vorgelegt.

Über die eingegangenen Zurückstellungsanträge wird an den beiden Lösungsterminen entschieden werden.

Die Ortbehörden haben für pünktliche Gestellung der Mannschaften Sorge zu tragen und dieselben eine Stunde vor dem Beginne der im Geschäftsplane festgesetzten Musterungstermine zu beordern; die mit der Stammlistenführung beauftragten Personen haben die Rekruten zu begleiten und die Rekrutierungsstammlisten nebst Geburtslisten und den sonstigen Belegstücken mitzubringen. (§§ 61,3 und 106 der Wehrordnung).

Schwarzenberg, am 7. Februar 1907.

Der Zivilvorsitzende der Ersatzkommission in den Aushebungsbereichen Schwarzenberg und Schneeberg.

Geschäfts-Plan.

I. Musterungstermine.

Aushebungsbereich Schneeberg.

a) in Schönheide im Gasthofe „zum Schwan“

von vormittags 7,10 Uhr an

Donnerstag, den 28. Februar für die Militärflichtigen aus Schönheide und Schönheiderhammer, Freitag, den 1. März für die Militärflichtigen aus Neuheide, Oberstünggrän und Unterstünggrän,

b) in Eibenstock in der Restauration „Centralhause“

von vormittags 7,10 Uhr an

Sonnabend, den 2. März für die Militärflichtigen aus Eibenstock, Montag, den 4. März für die Militärflichtigen aus Blaenthal, Carlssfeld, Hundshübel, Muldenhammer, Neidhardtthal, Soja, Wildenthal und Wolfsgrün.

II. Lösungstermin.

in Aue im Hotel „zum blauen Engel“

von vormittags 7,9 Uhr an

Donnerstag, den 14. März ds. J. für die Militärflichtigen des Jahrganges 1887 aus dem Aushebungsbereich Schneeberg.

Aufruf.

Die Schuhmachersehfrau Friederike Emilie Rau geb. Lippoldt in Eibenstock hat beantragt, den verschollenen Ehemann Alban Oswald Lippoldt, zuletzt wohnhaft in Eibenstock, für tot zu erklären.

Der Verschollene wird aufgefordert, sich spätestens im Aufgebotstermine, der auf den

31. August 1907, vorm. 9 Uhr

vor dem unterzeichneten Gericht anberaumt wird, zu melden, wodurchfalls die Todeserklärung erfolgen wird.

Alle, die Auskunft über Leben oder Tod des Verschollenen zu erteilen vermögen, werden aufgefordert, spätestens im Aufgebotstermine dem Gericht Anzeige zu machen.

Eibenstock, am 11. Februar 1907.

Königliches Amtsgericht.

Der abgeänderte Bauungsplan für die Nordstraße ist vom Königlichen Ministerium des Innern genehmigt worden. Der Plan liegt in der Ratsregisteratur zur Einsicht öffentlich aus.

Die abgeänderten Bauvorschriften für die Nordstraße werden nachstehend veröffentlicht.

Stadtrat Eibenstock, den 7. Februar 1907.

Müller.

Bauvorschriften für die Nordstraße zu Eibenstock.

Die Bauvorschriften für die Nordstraße zu Eibenstock, vom 20. Juli 1899, nebst zu gehörigem Bauungsplan werden aufgehoben.

In ihre Stelle treten vom Zeitpunkte ihrer Veröffentlichung ab nachfolgende Bestimmungen.

Für die Nordstraße zu Eibenstock, Nr. 24 des Flurbuchs, zwischen der Hauptstraße (Eibenstock-Auerbacher-Staatsstraße) und der Muldenhammerstraße (Eibenstock-Hundshübler-Staatsstraße), Nr. 367 und 1106 des Flurbuchs, ist an Stelle des von der Königlichen Kreishauptmannschaft Zwickau am 30. November 1899 genehmigten Bauungsplanes der diesen Bauvorschriften als Anlage A angehängte Bauungsplan festgestellt worden.

Im Plan sind die Straßen- und Baufußlinien durch rote Linien, die Vorgärten durch grüne Übermalung kenntlich gemacht.

Für die Beschaffung und vollständige Herstellung der Straße nebst Schleuse, Wasser- und Gasleitung, sowie für die Deckung der hierdurch entstehenden Kosten sind die Vorschriften in §§ 39 und folgende, 46 und 77 des Allgemeinen Baugesetzes für das Königreich Sachsen, vom 1. Juli 1900, maßgebend.

Für die Eigentümer der zur Zeit des Inkrafttretens dieses Ortsgegeses bereits bebauten Grundstücke besteht eine Verpflichtung zu Anliegerleistungen wegen der vorhandenen Gebäude nur, soweit ihnen solche nach Maßgabe der Bauvorschriften für die Nordstraße, vom 20. Juli 1899, oblagen und fällig geworden, aber noch nicht oder nicht vollständig erfüllt sind. Werden diese Grundstücke aber weiter bebaut, so greifen die Bestimmungen dieses Ortsgegeses Platz.

Außer für die Absatz 1 bezeichneten Anlagen haben Anbauende an der Nordstraße zu den Kosten der künftigen Errichtung einer Vorflutschleuse beizutragen. Der Beitrag wird für das laufende Meter Straßenfrontlänge des bebauten Grundstückes auf 2 Mark festgesetzt.

Bei Bebauung der an der Nordstraße noch unbebauten anliegenden Grundstücke mit selbständigen Vorgeräumen an dieser Straße sind die östlichen Vorgärten vollständig, von den westlichen Vorgärten aber ein Streifen von 2,50 Meter Breite unentgeltlich, pfand und oblastenfrei an die Stadtgemeinde für die Zwecke künftiger Straßenverbreiterung abzutreten. Für die an der Nordstraße bebauten Anliegergrundstücke tritt diese Verpflichtung im Falle der weiteren Bebauung ein. Sowohl nach § 3 Abs. 6 das Vorgartenland überbaut werden darf, braucht es nicht abgetreten zu werden. Den Eigentümern der anliegenden Grundstücke kann vom Stadtrate die Befugnis eingeräumt, beziehentlich die Verpflichtung auferlegt werden, den abgetretenen Grund und Boden bis zur tatsächlichen Inanspruchnahme für die Straßenverbreiterung zu benutzen und nach den Bestimmungen des nächsten Absages zu unterhalten.

Die Vorgartenflächen sind als Ziergärten anzulegen und dauernd zu erhalten.

Bei Errichtung eines Gebäudes auf dem Grundstück Nr. 35 des Flurbuchs kann die Anbringung eines bis zur Straßenfluchtlinie vorspringenden Vorbaus genehmigt beziehentlich vorgeschrieben werden.

Die Nordstraße ist in offener Bauweise mit Einzel- oder Doppelhäusern zu bebauen. Doppelhäuser dürfen zusammen eine Frontlänge bis zu 35 Meter erhalten.

Die Haupt- und Hintergebäude sind allseitig architektonisch auszugestalten. Neben- und Hintergebäude, die an der Nordstraße auf den an Schneeberger- oder Schulstraße mit selbständigen Vorgeräumen bebauten Grundstücken errichtet werden, sind so auszuführen, daß sie der Gestaltung der selbständigen Vorgeräume an der Nordstraße entsprechen und der Stadt nicht zur offenen Umiede gereichen.

Die Hauptflansche der Gebäude darf 14 Meter nicht überschreiten, wo aber einschließlich der Vorgärten eine geringere Straßenbreite eintritt, nicht mehr wie legere betragen. Die Gebäude dürfen über Erdoberfläche nicht mehr als 3 Geschosse erhalten.

Der Grenzabstand hat sich nach den Bestimmungen in § 95 des Allgemeinen Baugesetzes zu richten.

An den Straßenecken beziehentlich Kreuzungen sind verbrochene Ecken von 3 Meter Breite vorzusehen. Diese Ecken sind unentgeltlich zur Straße abzutreten und als Fußweg mit herzustellen.

Die nördlichen Gebäudeplätze der Parzellen Nr. 54 und 1026 sind mit dreigeschossigen Gebäuden unter Beachtung der Vorschrift Absatz 3 zu bebauen.

Innerhalb der westlichen Vorgärten dürfen Vorbauten unter den Voraussetzungen des